

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Donnerstag, 08. Mai 2009

Seite 47

62. Jahrgang – Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

1. Coburg-Lichtenfelser Waldtag

Stadt Coburg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

Landratsamt Coburg

Nachruf

Stadt und Landkreis Coburg

1. Coburg-Lichtenfelser Waldtag am 21.05.2009 (Christi Himmelfahrt) in Michelau-Neuensee

Veranstalter: Amt für Landwirtschaft und Forsten
Coburg, Bereich Forsten,
Waldbauernvereinigung Coburger
Land e. V.,
Waldbesitzervereinigung Lichtenfels-
Staffelstein e. V.,
Bayerische Staatsforsten AöR, Forst-
betriebe Coburg und Rothenkirchen

Schirmherr: Regierungspräsident Wilhelm Wenning

Termin: Donnerstag, 21.05.2009
(Christi Himmelfahrt)

Beginn: 9 Uhr mit einem
ökumenischen Gottesdienst

Ende: 18 Uhr

Ort: Sportplatz des VfB Neuensee und ein
von dort ausgehender ca. 3 km langer
Waldparcours; von den Parkplätzen in
Michelau findet ca. alle 10 Minuten ein
kostenloser Bustransfer zum Veran-
staltungsgelände statt.

Kosten: Der Eintritt ist frei.

Programm

- Wald- und Forstwirtschaft:
Klimawandel und Waldumbau, Waldpflege, Forst-
liches Saat- und Pflanzgut, Seilklettertechnik für
Saatguternte und Verkehrssicherungsmaßnahmen,
Wald/Wild, Energieholz/Heizen mit Holz, Wald-
arbeit/Unfallverhütung

- Forsttechnik im Einsatz:
Harvester, Forwarder, Rückeschlepper, Pferde-
rückung, Holzhäcksler, Holzspalter, forstliches
Werkzeug
- Holzhandwerker bei der Arbeit:
Schreiner, Böttcher, Drechsler, Holzschnitzer,
Korbmacher, Motorsägenkünstler
- Holzverarbeitung vom Baum bis zum Haus:
mobiles Sägewerk, Zimmerer, Holzhausbau,
- Mitmachaktionen für Kinder und Jugendliche:
Nistkastenbau, Klettern im Wald, Märchenerzäh-
ler, Pfeil- und Bogen-Schießen, Ponyreiten
- Partner der Forstwirtschaft:
Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz,
Umweltstation Weismain, Imker, Hundevor-
führung
- gastronomische Angebote und musikalische Um-
rahmung

Der Veranstaltungsflyer kann auf der Homepage des
Amtes für Landwirtschaft und Forsten Coburg www.alf-co.bayern.de heruntergeladen werden.

Stadt Coburg

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

- Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die
Wahlbezirke der Stadt Coburg wird von
Montag, 18. Mai bis Mittwoch, 20. Mai 2009
und am **Freitag, 22. Mai 2009** während der
allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohneramt,
Rosengasse 1, Zimmer 102, für Wahlberech-
tigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**.
Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder
Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wähler-
verzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**.
Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten
von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen
Personen können Wahlberechtigte nur
überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht
werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder
Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses
ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung be-
steht nicht hinsichtlich der Daten von Wahl-
berechtigten, für die im Melderegister eine
Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 7 des
Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten
Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch
ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen, und zwar vom 18. bis 22. Mai 2009 bei der Stadt Coburg, Einwohneramt, Rosengasse 1, Zimmer 102.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten (insbesondere am 21. Mai 2009, Christi Himmelfahrt) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 17. Mai 2009 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Coburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- 5.1 wer in das Wählerverzeichnis **eingetragen und wahlberechtigt** ist.

Der Wahlschein kann in diesem Fall **bis zum Freitag, 5. Juni 2009, 18 Uhr**, bei der

Stadt Coburg, Einwohneramt,
Rosengasse 1, Zimmer 205,

mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher** Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) - bis zum 17. Mai 2009 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) - bis zum 22. Mai 2009 - versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich** zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 6. Juni 2009), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Coburg, 05.05.2009
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

Nachruf

Der Landkreis Coburg trauert um seinen ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Dr. jur. Erwin Dorner
Regierungsdirektor a. D.

der am 28. April 2009 verstorben ist. Dr. Erwin Dorner war Bediensteter des Freistaats Bayern und dem Landratsamt Coburg vom 04.03.1953 bis 30.09.1956 und ab 01.09.1968 als juristischer Staatsbeamter zugewiesen. Bis zu seiner Ruhestandsversetzung Ende Januar 1978 leitete er die Abteilung I mit Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung des Landratsamtes Coburg und er war zum Vertreter des Landrats im Amt ernannt. Zudem oblag ihm die juristische Betreuung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg.

Herr Dr. Dorner erfüllte die ihm übertragenen Aufgaben mit großem Pflichtbewusstsein und hohem fachlichem Wissen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses begegnete er mit viel Freundlichkeit und liebenswürdiger Höflichkeit. Ein jeder, der sich Rat suchend an ihn wandte, konnte seiner Unterstützung sicher sein.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Ehefrau, seinen Töchtern und allen Angehörigen. Der Landkreis Coburg wird das Andenken an Dr. Erwin Dorner stets in Ehren halten.

Coburg, den 08. Mai 2009



Michael Busch
Landrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖